

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses vom 13.09. 2016

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 13. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 17.05.2016

Beschluss 35/2016

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 13. Sitzung am 17.05.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 5

2 Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) Vorlage: 2763/2016

Beschluss 36/2016

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt zur Deckung der Mehrausgaben und Mindereinnahmen für alle Ausgabeansätze im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2016 eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Somit dürfen im Verwaltungshaushalt nur noch Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung der Landkreis Greiz rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ia 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.land-kreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 11.07.2016

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 28. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.06.2016

Beschluss 181/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 28. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.06.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen Ja 5 Enthaltung 1

2 Vergabe der Lieferleistungen von Netzwerktechnik für das Landratsamt Greiz

Vorlage: 2729/2016

Beschluss 182/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung von Netzwerktechnik für das Landratsamt Greiz an die Firma UNITAS GmbH Gera.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ia 6 3 Vergabe der Leistung Aktivierungshilfen für Jüngere für die Standorte Greiz, Gera, Zeulenroda-Triebes Vorlage: 2731/2016

Beschluss 183/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Aktivierungshilfen für Jüngere wie folgt:

Los 1 Standort Gera

Berufs- und Fortbildungszentrum e. V. / Dekra Akademie

GmbH

Los 2 Standort Zeulenroda-Triebes

FAW gGmbH Los 3 Standort Greiz

ProTeGe GmbH Greiz

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ia 6

4 Beschlussfassung über die Auftragserweiterung der Planungsleistungen für den 2. Bauabschnitt der Baumaßnahme "Böschungssicherung entlang der K 208 von Neumühle nach Lehnamühle und Straßenausbau"

Vorlage: 2732/2016

Beschluss 184/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragserweiterung der Planungsleistungen für den 2. Bauabschnitt der Baumaßnahme "Böschungssicherung entlang der K 208 von Neumühle nach Lehnamühle und Straßenausbau". Diese Leistung wird an das Ingenieurbüro IBH Herold und Partner Ingenieure, Humboldtstraße 58b, 99425 Weimar vergeben.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

Ja 6

5 Vergabe der Leistung Ersatzneubau Durchlass über die Weiße Schnauder im Zuge der K 105 - Ortslage Hirschfeld Vorlage: 2733/2016

Beschluss 185/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ersatzneubau Durchlass über die "Weiße Schnauder" im Zuge der K 105 Ortslage Hirschfeld an die Firma Heli Transport und Service GmbH, Am Lindenhof 17, 04626 Schmölln.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 6

6 Vergabe der Leistung Fahrbahnmarkierung auf den Kreisstraßen des Landkreises Greiz Vorlage: 2734/2016

Beschluss 186/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fahrbahnmarkierung auf den Kreisstraßen des Landkreises Greiz an die Firma ASS Verkehrsservice GmbH Gößnitz.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen



7 Vergabe der Planungsleistungen Ersatzneubau der Brücke über den Los 1 Pöltschbach K 505 Zwirtzschen

Vorlage: 2735/2016

Beschluss 187/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistungen Ersatzneubau der Brücke über den Pöltschbach K 505 Zwirtzschen an die Meister + Möbius Planungsgesellschaft mbH, Straße des Friedens 1, 07548 Gera

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ia 6

9 Vergabe der Leistung Elektroinstallation im Gebäude Reichenbacher Straße 158 in Greiz (Gemeinschaftsunterkunft) Vorlage: 2736/2016

Beschluss 188/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Elektroinstallation im Gebäude Reichenbacher Straße 158 in Greiz (Gemeinschaftsunterkunft) an die Firma Elektrobau Urban aus Weida.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekannmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 08.08.2016

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 29. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.07.2016

Beschluss 189/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 29. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.07.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen Ja 4 Enthaltung 1

2 Einbau einer Bibliothek im Georg-Samuel-Dörfel Gymnasium in Weida - Vergabe der Leistungen Elektro- und IT-Installation Vorlage: 2744/2016

Beschluss 190/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistungen Elektrotechnik- und IT-Installation für den Einbau einer Bibliothek im Georg-Samuel-Dörfel Gymnasium in Weida an die Firma Elektroinstallation Matthias Müller aus Schwarzbach.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 5

3 Vergabe der freiberuflichen Leistung Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 Lose 1 und 3 Vorlage: 2745/2016

Beschluss 191/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die freiberufliche Leistung Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 für das Jahr 2016 wie folgt:

os 1 an das

Ingenieurbüro Kleb GmbH Gustav-Freitag-Str. 29

99096 Erfurt

mit der Option zur Auftragserweiterung für die Jahre 2017

und 2018,

Los 3 an das

Ingenieurbüro für Baustatik Härtling

Am Kalkwerk 17 04603 Lehndorf

mit der Option zur Auftragserweiterung für die Jahre 2017

und 2018.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 22.08.2016

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 30. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.08.2016

Beschluss 193/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 30. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.08.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: _ mit Mehrheit angenommen Ja 5 Enthaltung 1

2 Vergabe der Leistung Probestellung E-Postbusiness Box der Deutschen Post AG in der Verwaltung des Landratsamtes Greiz für 6 Monate

Vorlage: 2748/2016

Beschluss 194/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Probestellung der E-Postbusiness Box der Deutschen Post AG Drucken, Falzen, Kuvertieren und Zustellung von Briefsendungen des Landratsamtes Greiz für einen Zeitraum von 6 Monaten an die Deutsche Post AG.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 12.09.2016

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 31. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 22.08.2016

Beschluss 195/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 31. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 22.08.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

2 Vergabe der Leistung Lieferung von Obst und Gemüse für die Vorlage: 2765/2016 Grundschulen und Förderzentren des Landkreises Greiz nach dem EU-Schulobstprogramm des Freistaates Thüringen Vorlage: 2762/2016

Beschluss 196/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Leistung Lieferung von Obst und Gemüse für die genannten Schulen des Landkrei ses Greiz an folgende Firmen:

			Gesamtpreis
			abzgl.
Los	Schule	Anbieter	Preisnachlass
		REWE Silvana Springer OHG, Triptiser Str.	
1	GS Auma	12a, 07955 Auma	1.728,00 €
		Elstermenü GmbH, Zwickauer Str. 11,	
2	GS Bad Köstritz	07551 Gera-Liebschwitz	1.137,38 €
		Weidaer Vitamin-Oase, Brüderstr. 12, 07570	
3	GS Frießnitz	Weida	1.468,80 €
		LMH Lebensmittelhandel Hohenleuben GmbH	
4	GS Hohenölsen	& Co.KG, Markt 6, 07958 Hohenleuben	561,60 €
		Küchenservice, Greizer Str. 70,	
5	GS Mohlsdorf	07937 Zeulenroda-Triebes	804,30 €
		Elstermenü GmbH, Zwickauer Str. 11,	
6	GS Münchenbernsdorf	07551 Gera-Liebschwitz	1.325,52 €
		Küchenservice, Greizer Str. 70,	
7	GS Naitschau	07937 Zeulenroda-Triebes	745,65 €
		Landküche Großenstein, Südrand 1b,	
9	GS Ronneburg	07580 Großenstein	2.754,00 €
	,	Elstermenü GmbH, Zwickauer Str. 11,	
10	GS Rückersdorf	07551 Gera-Liebschwitz	1.419,59 €
		Weidaer Vitamin-Oase, Brüderstr. 12,	
11	GS Weida-Liebsdorf	07570 Weida	1.382,40 €
		Elstermenü GmbH, Zwickauer Str. 11,	
12	GS "Osterburg" Weida	07551 Gera-Liebschwitz	632,83 €
		Landküche Großenstein, Südrand 1b,	
13	GS Brahmenau	07580 Großenstein	1.432,89 €
		Elstermenü GmbH, Zwickauer Str. 11,	
14	GS Kraftsdorf	07551 Gera-Liebschwitz	778,21 €
		Weidaer Vitamin-Oase, Brüderstr. 12,	
15	GS Wünschendorf	07570 Weida	864,00 €
		Weidaer Vitamin-Oase, Brüderstr. 12,	
16	GS J.W. Goethe Greiz	07570 Weida	2.298,24 €
		Küchenservice, Greizer Str. 70,	
17	GS Hohenleuben	07937 Zeulenroda-Triebes	904,83 €
		Weidaer Vitamin-Oase, Brüderstr. 12,	
19	GS Teichwolframsdorf	07570 Weida	777,60 €
		Küchenservice, Greizer Str. 70, 07937	1
20	GS Greiz-Pohlitz	Zeulenroda-Triebes	1.591,84 €
		Küchenservice, Greizer Str. 70,	
21	GS G.E. Lessing Greiz	07937 Zeulenroda-Triebes	1.273,47 €
		Küchenservice, Greizer Str. 70,	
22	GS Berga	07937 Zeulenroda-Triebes	988,62 €
		Weidaer Vitamin-Oase, Brüderstr. 12,	
23	FÖZ Greiz	07570 Weida	259,20 €
			25.128,97 €

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

3 Vergabe der Lieferleistung von Fachsoftware und der dazugehörigen Dienstleistung für die Abrechnungssoftware VEDA für das Personalamt des Landratsamtes Greiz Vorlage: 2764/2016

Beschluss 197/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Lieferleistung von Fachsoftware (Modul Stellenplan) und der dazugehörigen Dienstleistung für die Abrechnungssoftware VEDA für das Personalamt des Landratsamtes Greiz an die Firma VEDA GmbH Alsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

4 Vergabe der Lieferleistung des Moduls Workflow-Lizenz zur H&H Software und der dazu entsprechenden Dienstleistung für das Landratsamt Greiz

Beschluss 198/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Lieferleistung des Moduls Workflow-Lizenz zur H&H Software und der dazu entsprechenden Dienstleistung für das Landratsamt Greiz an die Firma H&H GmbH Ber-

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

5 Vergabe der Leistung Elektronikversicherungen für den Landkreises

Vorlage: 2753/2016

Beschluss 199/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Elektronikversicherungen für den Landkreis Greiz an die MS Amlin Insurance SE, Direktion für Deutschland - vertreten durch die Hock & Hock Versicherungsmakler GmbH.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 4

6 Planungsleistungen Sanierung Grundschule Ronneburg - Vergabe Objektplanung Vorlage: 2766/2016

Beschluss 200/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 3 und 4 sowie 5 bis 7 der Gebäudeplanung für die Grundschule Ronneburg an das Architekturbüro Heinrich, Lärchenweg 9, 07570

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 4

7 Planungsleistungen Sanierung Grundschule Ronneburg - Vergabe Planung Heizung, Lüftung und Sanitär Vorlage: 2767/2016

Beschluss 201/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 4 bis 5 sowie 6 bis 9 für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation in der Grundschule Ronneburg an das Ingenieurbüro Dr. Siebert GmbH, Turmstraße 19, 07546 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 4

Planungsleistungen Sanierung Grundschule Ronneburg - Vergabe **Planung Elektro** Vorlage: 2769/2016

Beschluss 202/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 4 und 5 sowie 6 bis 9 für die Elektroinstallation in der Grundschule Ronneburg an das Ingenieurbüro iproplan Planungsgesellschaft mbH, 07546 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Regelschule Berga Vorlage: 2770/2016

Beschluss 203/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Außensportanlage der Grund- und Regelschule Berga an die Firma Caspar Bau GmbH in Greiz.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

10 Umbau und Sanierung der Grundschule Greiz-Irchwitz- Vergabe Los 19 Abbruch Seitenflügel Vorlage: 2771/2016

Beschluss 204/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch Seitenflügel - Los 19 der Baumaßnahme Umbau und Sanierung der Grundschule in Greiz-Irchwitz an die Firma Lengenfelder Recycling und Abbruch GmbH, Auerbacher Straße 42 in 08485 Lengenfeld.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

11 Sanierung des Schulstandortes Regelschule/Förderzentrum Ronneburg - Vergabe der Gebäudeplanung Vorľage: 2772/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 4 sowie 5 bis 7 für die Gebäudeplanung am Schulstandort Regelschule/Förderzentrum Ronneburg an das Architekturbüro Thoma, Markt 11 in 07937 Zeulenroda-Triebes
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

12 Sanierung des Schulstandortes Regelschule/Förderzentrum Ronneburg - Vergabe der Planungsleistung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation Vorlage: 2773/2016

Beschluss 206/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 5 sowie 6 bis 9 für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation am Schulstandort Regelschule/Förderzentrum Ronneburg an das Ingenieurbüro Frank Spanner in Grünlerstraße 3, 07937 Zeulen-
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

13 Sanierung des Schulstandortes Regelschule/Förderzentrum Ronneburg - Vergabe der Planungsleistung Elektroinstallation Vorlage: 2774/2016

Beschluss 207/2016

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 5 sowie 6 bis 9 für die Elektroinstallation am Schulstandort Regelschule/Förderzentrum Ronneburg an das Ingenieurbüro Guse, Hauptstraße 17 in 07554 Kauern.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

9 Vergabe der Leistung Sanierung Außensportanlage der Grund- und Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und **Sport vom 07.09.2016**

1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 2758/2016

Beschluss 68/2016

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Turnverein Weißendorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 Euro.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 6

2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmalen für das Jahr 2016 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf für die Notsicherung der Sandstein- und Klinkerflächen des Turmes der Kirche Herrmannsgrün in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Vorlage: 2743/2016

Beschluss 69/2016

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2016 in Höhe von 3.000,00 Euro an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf für die Notsicherung der Sandstein- und Klinkerflächen des Turmes der Kirche Herrmannsgrün in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

3 Schenkung des Freundeskreises der Sammlungen im Sommerpalais zu Greiz e. V. an die Staatliche Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais

Vorlage: 2724/2016

Beschluss 70/2016

Das Angebot des Freundeskreises der Sammlungen im Sommerpalais zu Greiz e. V., der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais die folgenden Kunstobjekte zu schenken, wird angenommen:

- 1. Militärjets in kahlem Baum
- 2. Wahrsagerin
- 3. Beamtenserie mit 4 Blättern
 - Beamter mit Mundschutz und Erledigt-Stempel
 - Beamter mit Lineal und Zwicker; Audienz dienstags
 - Beamter in Zwangsjacke
 - Beamter in Aktenordner

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 11.07.2016 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt Brücke Eisbahn bis Fußgängerbrücke in der Gemarkung Irchwitz auf den Flurstücken 405/3, 405/14, 405/17, 406/8, 407 und in der Gemarkung Greiz auf dem Flurstück 1727/2. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und

Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjährliches Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBL. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 26.09.2016 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt Brücke Genossenschaftsstraße bis Brücke Brauereistraße in der Gemarkung Greiz auf den Flurstücken 1528/1, 1531/1, 1532/2, 1540,/1, 1541 und 1640/2. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjährliches Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBL. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Richtlinie für die Aufnahme von Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit in den Jugendförderplan des Landkreises Greiz

In der Richtlinie wird aus Vereinfachungsgründen auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung von Personen verzichtet.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die im Rahmen der schul-

bezogenen Jugendarbeit im Sinne der Qualitätskriterien durchgeführt werden. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB) insbesondere §§ 11 und 71.

Die Angebote sollen auf der Grundlage der Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Mitbestimmung und Selbstorganisation Kindern und Jugendlichen an und mit Schule den Raum für selbstbestimmte, bedarfsgerechte und regelmäßige Freizeitaktivitäten einräumen.

1 Welche Ziele verfolgt die Förderung?

Jugendarbeit an Schulen (Gymnasien, Regelschulen, Gesamtschulen und in Ausnahmefällen an Förderschulen) soll die Herausbildung sinnvoller Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen und somit zum Abbau von Benachteiligungen beitragen und die Ausbildung sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Kommunikationsfähigkeit fördern.

Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit tragen über Erfolgserleben der Kinder und Jugendlichen zur Stärkung des Selbstwertgefühles bei.

Die Träger der schulbezogenen Jugendarbeit arbeiten sozialräumlich bzw. inhaltlich vernetzt. Die Angebote sind eine Bereicherung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Sozialraum.

Die Angebote sollen grundsätzlich offen sein für eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Sozialraum.

Die außerschulische Jugendbildung in den Bereichen der

- allgemeinen
- politischen
- umweltpolitischen
- sozialen
- gesundheitlichen
- kulturellen
- naturkundlichen und
- technischen Bildung

stellt dabei einen wesentlichen Angebotsschwerpunkt dar.

2 Welche inhaltlichen Schwerpunkte und Prinzipien sind an die Förderung geknüpft?

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe des Landkreises Greiz kann Jugendarbeit an Schulen **und Umgebung** fördern (z.B. in Räumlichkeiten eines öffentlichen oder freien Trägers bzw. Vereins), wenn zwischen dem Antragsteller und der jeweiligen Schule eine entsprechende Kooperationsvereinbarung vorliegt. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Schulkonferenz.

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung, die an Interessen junger Menschen anknüpfen, deren Lebenssituation sowie deren geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Bedarfsermittlung hinsichtlich der Freizeit- und Bildungsinteressen

Die Bedarfsermittlung hinsichtlich der Freizeit- und Bildungsinteressen der Kinder und Jugendlichen erfolgt unter Einbeziehung der Schüler, des Kollegiums der Lehrer, den vor Ort tätigen Schulsozialarbeitern sowie der Eltern.

Die bedarfsgerechten Angebote werden im Rahmen von Berichtswesen und Evaluation der Projekte von der Jugendhilfeplanung festgeschrieben.

Pro Schule und Kalenderjahr kann nur ein Förderantrag erfolgen. Dieser ist jeweils zum 31.10. des Vorjahres zu stellen. Zur Abstimmung der Angebote im Sozialraum (Vernetzung mit vorhandenen Angeboten der Jugendarbeit) ist die Einbeziehung der jeweiligen hauptamtlichen Bereichsjugendarbeiter bzw. Bereichsjugendsozialarbeiter erforderlich.

Bei Auswahl von Personen, die im Rahmen des Projektes mit pädagogischen Aufgaben betraut werden, ist deren persönliche Eignung Voraussetzung. Eine entsprechende Ausbildung bzw. eine aufgrund besonderer Erfahrungen vergleichbare Fähigkeit im Bezug auf die geforderte Tätigkeit ist nachzuweisen.

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen mit altersgemischten Angeboten und insbesondere Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen, die sich an den zuvor genannten Voraussetzungen orientieren.

3 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Angebote und Projekte, die geeignet sind:

I die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern

 bewertungsfreie F\u00f6rderung und Weiterentwicklung von unterschiedlichen Interessen und Begabungen



- Anregung und Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Anregung zu sozialem Handeln und Engagement
- Integrationsangebote
- Erkennen und Nutzen eigener Fähigkeiten und praktischen Lebenshilfe
- Angebote zum Umgang mit Belastungen
- Unterstützung bei Schwierigkeiten und Krisen

II Perspektiven zu eröffnen

- Hilfen zur Berufsorientierung
- Angebote zur Lebensplanung Verantwortlichkeiten von Schülern für Schüler

III die Schule in den Sozialraum zu öffnen und die Vernetzung mit Projekten der Jugendhilfe und /oder Jugendsozialarbeit anzuregen

IV die Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit der Schule und/ oder dem Sozialraum zu fördern

V Kinder und Jugendliche zu demokratischer Mitwirkung zu befähigen

4 Angebote und Projekte können in folgenden Bereichen angesiedelt sein:

- Naturwissenschaftlich/mathematischer Bereich
- Sprachlich/rhetorischer Bereich
- Musisch/kreativer Bereich/Darstellendes Spiel/Tanz
- Technisch/handwerklicher Bereich
- Medien(Film, Foto, Computer usw.)
- Stärkung der Selbstkompetenz (Mediation, Streitschlichter o.ä.)
- Gesundheitsförderung
- Sport/Spiel
- Berufsvorbereitung
- Schülerclub/Schülercafe
- Schülerfirma
- Weitere, wenn im Sinne der Ziele des Programms begründet

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen mit überwiegend religiösem, parteipolitischem Charakter
- Angebote, welche keine klare Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen
- Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen, Praktika
- Angebote, die bereits im Schulumfeld ausreichend durch nichtkommerzielle Anbieter vorhanden sind und von der entsprechenden Zielgruppe (auch ohne Mitgliedschaft) genutzt werden
- Maßnahmen der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes
- Struktursichernde Maßnahmen ohne Anbindung an ein inhaltliches Konzept
- Sachmittel, die nicht eindeutig der schulbezogenen Jugendarbeit zuzuordnen sind
- investive Maßnahmen
- Maßnahmen, die anderweitig förderfähig sind
- Honorarkosten für Koordinatoren der schulbezogenen Jugendar-
- Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit, die im Rahmen des verpflichtenden Stundenplanes nicht freiwillig sind

5 Wer kann Zuwendungsempfänger sein?

Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie gemeinnützige Vereine, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, über die fachlichen und personellen Voraussetzungen verfügen und ihren Sitz im Landkreis Greiz (Ausnahme für Gymnasium Gera Stadt) aufweisen. Es muss eine Vereinbarung zu §§ 8a und 72 SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegen.

Schulfördervereine müssen als Träger der freien Jugendhilfe eine Anerkennung nachweisen.

6 Grundlegender Förderschwerpunkt

Eine Förderung erfolgt nur bei einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme von 5 Schülern. Teilnehmerlisten sind entsprechend zu führen. Die Angebote müssen kontinuierlich und mindestens einmal wöchentlich auf die Dauer eines Schulhalbjahres angelegt sein. Ausgenommen von der Dauer eines Schulhalbjahres sind in sich geschlossene Kurzzeitprojekte.

Die Laufzeit ist in der Projektbeschreibung zu begründen.

Es ist sicherzustellen, dass der Träger der schulbezogenen Jugendarbeit auf Grundlage des SGB VIII arbeitet und durch diesen der Versicherungsschutz der Teilnehmer gewährleistet ist. Damit ist der Träger verantwort-

lich für die Eignung (vgl. § 72a SGB VIII) der eingesetzten Honorarkräfte. Gefördert wird regelmäßig nur der schulische Zeitraum (nicht in den Ferien).

Amtshlatt

6 In welchem Umfang und in welcher Höhe kann gefördert werden?

Bei förderfähigen Maßnahmen erfolgt eine Anteilsfinanzierung unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe

Durch den Antragsteller ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 10% in Abstimmung mit der Schule zu regeln. Drittmittel im Rahmen von Teilnehmerbeiträgen können geltend gemacht werden. Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sollen vom Teilnehmerbeitrag befreit werden. Sachleistungen (wie Gebrauchsmaterial usw.) werden als Eigenleistung anerkannt.

Ist rein ehrenamtliche Tätigkeit nicht realisierbar, sind Honorarkosten basierend auf dem maßgeblichen Bruttostundenlohn gemäß des Gesetztes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. 2014 I, Nr. 39, S. 1348ff.) in der jeweils gültigen Fassung pro Zeitstunde anrechnungsfähig. Voraussetzung für die Anerkennung von Personalkosten ist die Gewährung der Fachlichkeit entsprechend Punkt 2 der Qualitätskriterien.

Gefördert werden projektbezogene und angemessene Sachkosten für die jeweilige Maßnahme in Form von:

- a) Verbrauchsmaterialien
- b) Reisekostenausgaben und Eintrittsgelder (mit Eigenbeteiligung der Teilnehmer von 50 %) und unter Maßgabe des Thüringer Reisekos
 - sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sollen vom Eigenanteil befreit werden.
- c) Geräte, Spiel- und Arbeitsmaterialien, wenn der Einzelanschaffungswert unter 400 € brutto liegt. Eine Förderung investiver Maßnahmen ist ausgeschlossen.

An wen ist der Antrag zu richten?

Der vollständige Antrag ist schriftlich beim

Landratsamt Greiz Jugend - und Sozialamt Dr.- Rathenau - Platz 11 Sitz: Weberstraße 1 07973 Greiz

einzureichen.

Die Änderung der Richtlinie tritt ab dem 01. September 2016 in Kraft.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

LADUNG

zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2016 des Zweckverbandes TAWEG

am Dienstag, dem 29. November 2016 / 08.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG, Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

- Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 (Anlage) Beschluss Nr. VV 06/16
- Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Prü TOP 9 fung des Jahresabschlusses 2016 an die Wirtschaftsprüfungsge sellschaft Deloitte & Touche Dresden Beschluss Nr. VV 07/16

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Leistung Hochwasserschadenssanierung in Greiz, Neustadt Beschluss VV Nr. 08/16

TOP 11 Beratung zur perspektivischen Abwasserentsorgung im ländli chen Raum des Zweckverbandes TAWEG

TOP 12 Information zur Klärschlammentsorgung im Zweckverband

TOP 13 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

Amtshlatt

mit freundlichen Grüßen Grüner Verbandsvorsitzender

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 01.November 2016

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (Thür-LadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der **Stadt Bad Köstritz** dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes zum 1. Advent die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 27. November 2016, von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat.

Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 01. November 2016

Im Auftrag Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01.01.2017 die Stelle eines/einer

Sachbearbeiter/in Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

im Amt für Umwelt mit einem Gesamtstundenumfang von 40 Wochenstunden im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen. Die Stelle ist voraussichtlich bis Ende Dezember 2017 befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Genehmigung und Überwachung von genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorrangig Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz und des Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen
- Führung von Ordnungswidrigkeitsverfahren

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Die Bewerber/innen sollen über die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.
- Berufserfahrungen im benannten Aufgabenbereich, fundiertes und breites einschlägiges Praxis- und Fachwissen sowie umfassende Kenntnisse im Verwaltungsrecht sind wünschenswert.
- Das Aufgabengebiet erfordert selbständiges, zielorientiertes Arbeiten, sicheres Auftreten, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, ebenso ein hohes Maß an Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit.
- Fachübergreifende Kenntnisse im Wasser-, Bodenschutz- und Naturschutzrecht sowie tangierenden Rechtsbereichen (z. B. Bau- und Bauplanungsrecht) und gute regionale Orts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz sind von Vorteil.
- Bereitschaft, das benötigte Fachwissen zielstrebig zu vervollkommnen, wird erwartet.
- Qualifizierte Kenntnisse in der Anwendung von Microsoft-Office-Produkten.
- Der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe E 9 TVöD.

Die Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Schwerbehinderte Bewerber/innen (ein Nachweis ist der Bewerbung beizufügen) werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilung aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 15. November 2016** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur dann erfolgt, sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wird. Aus vorgenannten Gründen erfolgt auch keine schriftliche Empfangsbestätigung. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann, Tel. 03661/87 61 30, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01.01.2017 die Stelle eines/einer

Priifers/in

mit einem Gesamtstundenumfang von 40 Wochenstunden als Elternzeitvertretung im Rechnungsprüfungsamt zu besetzen. Die Stelle ist voraussichtlich bis zum 30.06.2017 befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Mitwirkung bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen des Landkreises Greiz sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß ThürKO
- Mitwirkung bei Prüfungen im Landratsamt Greiz gemäß Prüfungsplan

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber/innen sollten über die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung verfügen. Berufserfahrungen im Bereich der öffentlichen Finanzwirtschaft sind von Vorteil. Belastbarkeit, Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und ein hohes Maß an selbständigem Arbeiten sind ebenso erforderlich wie ein gutes mathematisches Verständnis.

Fundierte EDV-Kenntnisse sind eine zwingende Voraussetzung. Der Führerschein B muss vorhanden sein, ein eigener Pkw und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe E 9 TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilung aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum 22. November 2016 an das

Landratsamt Greiz, Personalamt Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur dann erfolgt, sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wird. Aus vorgenannten Gründen erfolgt auch keine schriftliche Empfangsbestätigung. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann, Tel. 03661/87 61 30, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem 1. September 2017

eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (Kommunalverwaltung)

aus. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre und umfasst Unterricht an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Wirtschaft/Verwaltung in Gera, dienstbegleitenden Unterricht in Gera sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für den Ausbildungsberuf ist der Nachweis des Realschulabschlusses.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen von Praktika) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 16.12.2016** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Stefanie Dobritz, Tel.: 03661/876132, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.